

8 Ca 255/19

Verkündet am: 06.08.2019

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Arbeitsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Ulm
Weinhof 23, 89073 Ulm

- Kläger -

gegen

Prozessbevollmächtigte:

- Beklagte -

- 2 -

hat die 8. Kammer des Arbeitsgerichts Augsburg - Kammer Neu-Ulm - auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. August 2019

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
- 3. Der Streitwert wird auf 13.532,04 € festgesetzt.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Höhe der Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung, insbesondere über die Berücksichtigung einer Dienstzeitanerkennung seit 1973.

Der Kläger war seit dem 01.03.1973 bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerinnen, der H GmbH bzw. der B GmbH, bis zu seinem Rentenbeginn am 01.08.2017 in Vollzeit beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis unterliegt kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Tarifbindung in der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie. Die Beklagte hat beim Kläger eine Betriebszugehörigkeit seit dem 13.06.1973 gemäß ZA-Betriebszugehörigkeit vom 01.10.2014 bei der B AG anerkannt. Auf die Anlage K 2 (Bl. 10 d. A.) wird hierzu verwiesen.

Der Kläger erhielt von der Beklagten Leistungen aus dem B-Vorsorgeplan zum Leistungsfall 31.07.2017 in Höhe von 21.687,42 € zuzüglich Zinsen von 52,61 € mit der Abrechnung von April 2018 als Überweisung in Höhe von insgesamt 21.740,03 € ausbezahlt, nachdem er die Auszahlungsform „B2“ als BVB-Einmalzahlung (100 % Gesamtauszahlung Rentenguthaben) und als BVB-Einmalkapital (reguläre Fälligkeit) wählte. Grundlage für die

Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind u. a. die „Richtlinien für die Gewährung von einmaligen Unterstützungen und Pensionen der C-Unterstützungskasse e. V.“ vom 11.09.1973 (Anlage B 1, Bl. 199 ff. d. A.), die „Betriebsvereinbarung zur Ablösung der bisherigen Regelungen der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere der Richtlinien für die Gewährung von einmaligen Unterstützungen und Pensionen der C-Unterstützungskasse e. V.“ vom 30.07.1986 (Anlage B 3, Bl. 205 f. d. A.), die „Betriebsvereinbarung zum Übergang auf den Kapital Vorsorge Plan B“ vom 30.09.2004, die „Betriebsvereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung - Kapital Vorsorge Plan B“ vom 30.09.2004, die „Gesamtbetriebsvereinbarung zum Übergang auf den B Vorsorge Plan - Übergangsregelung“ vom 24.10.2005 und die „Konzernbetriebsvereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung B Vorsorge Plan“ vom 08.03.2010 (jeweils Anlagenkonvolut K 14, Bl. 73 ff. d. A.).

Der Kläger trägt vor:

Die Beklagte habe bei der Berechnung seiner Betriebsrente nicht die tatsächlich anerkannten Dienstjahre berücksichtigt. Zum Leistungsfall 31.07.2017 seien 44 und zum Übergangsstichtag 01.01.2004 31 versorgungsfähige Dienstjahre zu berücksichtigen.

Da er früher LG 9 und zuletzt LG 8 gehabt habe, wobei er jahrelang freiwillig in einer 6- Tage-Woche gearbeitet habe, sei daher von einer persönlichen Verdienstreue von 100 % auszugehen.

Er sei zwar nicht durchgehend seit 01.03.1973 bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerinnen beschäftigt, weil es eine Wehrdienstunterbrechung (Kroatien) gegeben habe. Nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz seien aber Zeiten des Wehrdienstes auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Das freizügigkeitsrechtliche Diskriminierungsverbot untersage den Mitgliedsstaaten auch jede arbeitsrechtliche Schlechterstellung europäischer Wanderarbeitnehmer. Ein Arbeitnehmer habe einen Anspruch darauf, gem. Art. 39 EG bezüglich seines in einem Staat der Europäischen Union geleisteten Grundwehrdienstes/Wehrdienstes so gestellt zu werden wie ein deutscher Staatsangehöriger bei Erfüllung des Grundwehrdienstes. Die von der Beklagten übermittelte „Zentralanweisung Betriebszugehörigkeit“ vom 01.10.2014 sei eine interne Regelung, die er bisher weder kannte noch kennen

musste. Das Schreiben der Beklagten über die Anerkennung seiner Betriebszugehörigkeit vom 17.02.2015 erscheine aus dem Empfängerhorizont des Klägers als allgemein gültig und damit auch als Teil des betrieblichen Versorgungswesens bzw. seiner Altersversorgungszusage. Er kenne die in der internen Anweisung enthaltene Regelung über die Herausnahme der betrieblichen Altersversorgung nicht und er müsse auch nicht mit einer solchen rechnen, sondern damit, dass die Dienstzeitanerkennung ihm einen Rechtsanspruch auf entsprechende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gewähre.

Der Kläger hat zuletzt beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge nach dem B Vorsorge Plan zum Leistungsfall 31.07.2017 unter Berücksichtigung einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit seit 13.06.1973 und unter Anerkennung entsprechender 44 Dienstjahre zu gewähren.

2. Hilfsweise:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger aus dem B Vorsorge Plan Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge in Höhe von weiteren 13.532,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.08.2017 zu bezahlen.

3. Höchsthilfsweise:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger aus dem B Vorsorge Plan Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge in Höhe von weiteren 11.105,54 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.08.2017 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der Antrag zu 1) sei unbestimmt und daher unzulässig.

Darüber hinaus bestehe auch kein Anspruch nach den gestellten Anträgen. Der Kläger sei zunächst vom 01.03.1973 bis 13.10.1978 beschäftigt gewesen. Zum Austritt seien die gesetzlichen Fristen zur Aufrechterhaltung einer unverfallbaren Anwartschaft gem. § 1b BetrAVG i. V. m. § 30f BetrAVG nicht erfüllt gewesen. Im Zeitraum vom 11.11.1978 bis 06.02.1980 habe er nach seinen Angaben seinen Wehrdienst in Kroatien absolviert. Es habe in diesem Zeitraum kein Beschäftigungsverhältnis zur Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerinnen und somit auch keine Zusage auf betriebliche Altersversorgung bestanden. Zum 21.04.1980 sei er wieder in ein Beschäftigungsverhältnis eingetreten. Eine Anrechnung von zuvor abgeleisteten Dienstzeiten betreffend eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung sei zu keinem Zeitpunkt durch die H GmbH bzw. die B GmbH erfolgt. Zum Zeitpunkt seines Eintritts bei der H GmbH am 01.03.1973 habe es keine Zusage auf betriebliche Altersversorgung gegeben. Erst am 11.09.1973 sei die „Richtlinie für die Gewährung von einmaligen Unterstützungen und Pensionen der C Unterstützungskasse e. V.“ beschlossen worden. Nach dieser Richtlinie habe kein Anspruch auf eine Pension bestanden. Eine Pension ohne Rechtsanspruch habe erhalten, wer bei den Betrieben der Firmengruppe R (zu der auch die H GmbH gehört habe) länger als 15 Jahre tätig gewesen und infolge mehr als 50%iger Arbeitsunfähigkeit oder infolge Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden sei. Bis zum Ausscheiden des Klägers am 13.10.1978 habe weiterhin diese Regelung gegolten. Erst zum 30.07.1986 sei anstelle der Richtlinie die neue Leistungsordnung der C-Unterstützungskasse e. V., zuletzt in der Fassung vom 31.03.1998, getreten. Diese Zusage sei erst während des Arbeitsverhältnisses des Klägers, beginnend ab dem 21.04.1980, erteilt worden und habe somit keine Wirkung auf das vorhergehende, bereits beendete Arbeitsverhältnis zwischen dem 01.03.1973 und dem 13.10.1978 bzw. auf vorgehende Zeiten entfalten können. Zum 01.01.2004 sei der nach dieser Versorgungsordnung erworbene Anspruch gemäß „Betriebsvereinbarung zum Übergang auf den Kapital Vorsorge Plan B“ vom 30.09.2004 vollständig in den „Kapital Vorsorge Plan B“ überführt worden. Hierbei seien der Anschubbaustein und das Vergleichskapital ermittelt worden.

- 6 -

Die mit Schreiben vom 17.02.2015 erfolgte Dienstzeitanrechnung gemäß „Zentralanweisung Betriebszugehörigkeit“ vom 01.10.2014 regelt gerade nicht die Berechnung von Betriebszugehörigkeitszeiten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bzw. die Berechnung der Unverfallbarkeitsfristen. Diese würden sich vielmehr ausschließlich nach den mit den Arbeitnehmervertretungen vereinbarten Regelungen richten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 06.08.2019 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

A.

Der Antrag zu 1) ist unzulässig, da zu unbestimmt. Im Übrigen ist eine konkrete Leistungsklage, wie die Hilfsanträge zeigen, möglich. Der Antrag zu 1) war daher abzuweisen.

B.

Die Hilfsanträge zu 2) und 3) waren ebenfalls abzuweisen.

I. Aus dem Schreiben der Beklagten vom 17.02.2015, wonach ab dem 13.06.1973 eine Betriebszugehörigkeit gemäß ZA-Betriebszugehörigkeit vom 01.10.2014 bei der BAG anerkannt wird, kann der Kläger sein Begehren nicht ableiten.

Der Eintrittstichtag 13.06.1973 wird „gemäß ZA-Betriebszugehörigkeit vom 01.10.2014 anerkannt“.

Gegenstand dieser Zentralanweisung ist „die Ermittlung und Anerkennung der bei Unternehmen der B-Gruppe im In- und Ausland verbrachten Betriebszugehörigkeitszeiten bei Eintritt in und Wechsel innerhalb der B-Gruppe DE. Ziel dieser Zentralanweisung ist es, über alle Festlegungen zur Ermittlung und Anrechnung von Betriebszugehörigkeitszeiten zu informieren und eine einheitliche Handhabung sicherzustellen. Zweck der Zentralanweisung ist die Anerkennung der bei verschiedenen Gesellschaften der B-Gruppe im In- und Ausland verbrachten Betriebszugehörigkeitszeiten bei Eintritt/Wiedereintritt in Unternehmen der B-Gruppe bzw. Wechsel zwischen den Unternehmen der B-Gruppe DE und damit die Förderung der Querdurchlässigkeit und der Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen.“ (vgl. Ziff. 1 der C/HP-Zentralanweisung, Bl. 168 d. A.). Diese Zentralanweisung regelt dagegen nicht „die Berechnung von Betriebszugehörigkeiten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bzw. die Berechnung der Unverfallbarkeitsfristen. Die Berechnung erfolgt ausschließlich nach den mit den Arbeitnehmervertretungen vereinbarten Regelungen.“ (so ausdrücklich Ziff. 4.3 Abs. 3 der C/HP-Zentralanweisung, Bl. 171 d. A.).

Im Schreiben vom 17.02.2015 wird auch eindeutig auf diese ZA-Betriebszugehörigkeit Bezug genommen. Der Hinweis auf den „Empfängerhorizont des Klägers“ führt nicht dazu, dass ihm die Dienstzeitanerkennung einen Rechtsanspruch auf entsprechende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gewährt.

II. 1. Der Kläger ist unstreitig erst am 21.04.1980 wieder bei der Beklagten eingetreten. Ab diesem Zeitpunkt bestand eine Zusage auf betriebliche Versorgungsleistungen. Für den Beschäftigungszeitraum 01.03.1973 bis 13.10.1978 waren zum damaligen Zeitpunkt die Fristen zur Aufrechterhaltung einer unverfallbaren Anwartschaft nicht erfüllt. Erst zum 30.07.1986 ist anstelle der bisherigen Richtlinie eine neue Leistungsordnung der C-Unterstützungskasse e. V., zuletzt in der Fassung vom 31.03.1998, in Kraft getreten. Diese Zusage wurde erst während des Arbeitsverhältnisses des Klägers, beginnend ab dem 21.04.1980, erteilt und konnte somit keine Wirkung auf das vorhergehende, bereits beendete Arbeitsverhältnis zwischen dem 01.03.1973 und dem 13.10.1978 entfalten.

Der nach dieser Versorgungsordnung erworbene Anspruch des Klägers wurde gemäß „Betriebsvereinbarung zum Übergang auf den Kapital Vorsorge Plan B“ zum 01.01.2004 vollständig in den Kapital Vorsorge Plan B2 überführt.

2. Für den Zeitraum des Wehrdienstes im ehemaligen Jugoslawien bestand keine Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung.

Auch das Arbeitsplatzschutzgesetz in Verbindung mit europarechtlichen Vorschriften führt zu keiner Anrechnung auf die Betriebszugehörigkeitszeit. Das jetzige Kroatien wurde weit später als der Wehrdienst des Klägers im ehemaligen Jugoslawien Mitglied der EU.

Darüber hinaus hat das Bundesarbeitsgericht entschieden: „Es ist nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht erforderlich, den ehemaligen Soldaten in allen Punkten so zu behandeln, als ob er schon während der Wehrdienstzeit bei dem neuen Arbeitgeber beschäftigt worden wäre. Der persönliche Geltungsbereich der Versorgungsordnung 1971 und der Versorgungsordnung 1974 und nachfolgend der beiden Gesamtbetriebsvereinbarungen ist nicht (!) nach dem Kriterium der Betriebszugehörigkeit, sondern nach dem der Einstellung vor oder ab einem bestimmten Stichtag abgegrenzt.“ (vgl. BAG 25.07.2006, 3 AZR 307/05, NZA 2007, 512, Rn. 25).

Die betriebliche Altersversorgung des Klägers beurteilt sich also nach der während des Arbeitsverhältnisses, beginnend ab dem 21.04.1980, erteilten Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung und konnte keine Wirkung auf das vorhergehende beendete Arbeitsverhältnis (01.03.1973 bis 13.10.1978) entfalten.

III. Schließlich ist nicht nachvollziehbar und damit nicht schlüssig dargetan, warum und auf welcher Grundlage der Kläger von einer persönlichen Verdienstreue von 100 % ausgeht.

C.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 91 Abs. 1 ZPO.